

**Sächsisches Ausführungsgesetz
zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
(SächsAG-AFBG)**

Vom 5. November 1996

Der Sächsische Landtag hat am 9. Oktober 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Sachliche Zuständigkeit**

(1) Zuständige Behörden nach dem Sechsten Abschnitt des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung ([Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG](#)) vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623) sind im Freistaat Sachsen die Handwerkskammern zu Leipzig und Dresden, die Industrie- und Handelskammern und das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung.

(2) Die Handwerkskammern zu Leipzig und Dresden sind zuständige Behörden für Antragsteller, die sich in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 42, 45 und 122 der [Handwerksordnung](#) vorbereiten und die Deutsche im Sinne des [Grundgesetzes](#) sind.

(3) Die Industrie- und Handelskammern zu Leipzig, Dresden und Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau sind zuständige Behörden für Antragsteller, die sich in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 46, 81 und 95 des [Berufsbildungsgesetzes](#) vorbereiten und die Deutsche im Sinne des [Grundgesetzes](#) sind.

(4) Im übrigen ist zuständige Behörde das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung.

**§ 2
Örtliche Zuständigkeit**

Örtliche zuständig ist die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Antragsteller am Tage der Antragstellung seine Hauptwohnung hat. Für den Bezirk der Handwerkskammer Chemnitz ist die Handwerkskammer zu Leipzig örtlich zuständig.

**§ 3
Widerspruchsbehörde**

Über Widersprüche gegen Bescheide der in § 1 genannten Behörden entscheidet das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung.

**§ 4
Aufsicht**

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit übt bei der Durchführung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung die Fachaufsicht über das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung und dieses über die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern aus.

**§ 5
Verordnungsermächtigung**

Die Sächsische Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des [Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes](#) durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 6
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 5. November 1996

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**